

Statuten des Vereins

“Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)”

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen “Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)”.
2. Er hat seinen Sitz in Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
3. Der Verein beabsichtigt die Aufnahme von Zweigvereinen.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine politischen oder religiösen Ziele und keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

Der Verein wird den gemeinnützigen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigens des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen folgende Zwecke (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.
6. Unterstützung der Zweigvereine

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Ehrenamtliche Mitarbeit

- b. Einrichtung einer Website. Diese soll Informationen zur Vereinstätigkeit vermitteln und allgemein über das Thema Erneuerbare Energiegemeinschaften informieren.
- c. Als weiteres Mittel der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Facebook-Seite eingerichtet. Diese soll Interessierte über die aktuellen Aktivitäten des Vereins informieren.
- d. Des Weiteren sollen Informationsveranstaltungen und Stammtische zum Thema Erneuerbare Energien und Erneuerbare Energiegemeinschaften veranstaltet werden.
- e. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- f. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- g. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- h. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- i. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.
- j. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften.
- k. Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
 - c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
 - d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
 - e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
 - f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Produkten und Werbemitteln;
 - h. g. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen und weiteren Unternehmungen des Vereines;
 - i. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
 - j. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

4. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen an den Vorstand für die von ihm geleistete Tätigkeit; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigung haben einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft sowie erwirtschafteten Gewinne aus dem Verkauf der Energie an z.B. die OeMAG erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4: Mitglieder

1. Der Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)“ besteht aus den Zweigvereinen als Mitgliedsvereinen und aus natürlichen Personen, welche in den Vorstand gewählt werden.
2. Jeder Zweigverein ist ein rechtlich selbstständiger Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 5: Aufnahme

1. Zweigverein kann jeder selbständige und unabhängige Verein werden, dessen Ziele und Satzung mit denjenigen des Vereines „Erneuerbaren Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)“ in Einklang stehen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Rechte der Zweigvereine

1. Die Zweigvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Pro 50 Mitglieder einen Sitz, jedoch mindestens einen Sitz.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Hauptverein unterstützt.

§ 7: Pflichten der Zweigvereine

1. Zweigvereine sind verpflichtet, die Satzungen des Gesamtvereines und ihre eigene einzuhalten.
2. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a. Die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen und durchzuführen;
 - b. Die Beiträge und Umlagen an den Hauptverein gem. § 8 der Satzung pünktlich zu entrichten;
 - c. Änderungen im Vorstand dem Hauptverein sofort mitzuteilen;
 - d. Die Jahresberichte termingerecht einzureichen;
 - e. Bei Neubetritten die Satzungen dem Vorstand vorzulegen sowie beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzungen dem Vorstand mitzuteilen, dass dieser beeinspruchen kann.
3. Wenn ein Zweigverein seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt, kann das Präsidium angemessene Maßnahmen gegen diesen Zweigverein beschließen, um ihn zur Einhaltung seiner Verpflichtung zu veranlassen.

§ 8: Beiträge

Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro verkaufter kWh, einen von der Generalversammlung des Hauptvereines beschlossenen Geldbetrages, am Ende des Jahres an den Hauptverein als Mitgliedsbeitrag abzuführen.

§ 9: Ausscheiden

1. Ein Zweigverein scheidet aus dem Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)“ aus durch:
 - a. Auflösung
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er spätestens bis 30. September schriftlich erklärt und mit drei Viertels Mehrheit von der Generalversammlung beschlossen wurde.
3. Der ausscheidende Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Hauptvereines. Er ist hingegen verpflichtet, seine gegenüber dem Hauptverein bestehenden Verbindlichkeiten spätestens bis zum Austritt zu erfüllen und die ihm von diesem gewährten Beihilfen anteilig zurückzuzahlen.
4. Er hat den Hauptverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen.

§ 10: Ausschuß

Zweigvereine können durch Beschluß der Generalversammlung des Hauptvereines, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, nach Anhörung ausgeschlossen werden.:

1. Wegen wiederholten oder gröblichen Verstoßes gegen die Satzung des Vereines „Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)“

2. Wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines „Erneuerbare Energiegemeinschaft Villach – Kurz (EEGV)“

§ 11: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 12: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem der Zweigvereine,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Zweigvereine mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Zweigvereine Teilnahme und Stimmberechtigt. Pro 50 Mitglieder der Zweigvereine haben sie einen Sitz, jedoch mindestens einen Sitz.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und einem/einer Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, mündlich oder schriftlich (per E-Mail, SMS oder WhatsApp [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilnummer] oder im Postwege) einberufen. Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit Einstimmigkeit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ist Vorsitzender des Vorstandes.
6. Der/die Stellvertreter/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 17: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung der Entgeltgestaltung der Zweigvereine und des Vereins im Zusammenhang mit dem Ankauf und Verkauf von Energie an und von die/den teilnehmenden Netzbenutzer, die Festlegung oder Änderung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch) sowie für Energiedienstleistungen;
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

Landespolizeidirektion Kärnten
Polizeikommissariat Villach
9500 Villach, Trattengasse 34

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 20: Verhältnis zu den Zweigvereinen

1. Der Hauptverein ist berechtigt, ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme in den Vorstand des Zweigvereines zu entsenden. Die Mitglieder des Zweigvereines sind nicht automatisch Mitglieder des Hauptvereines.
2. Die Statuten dieses Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.
3. Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro verkaufter kWh, einen von der Generalversammlung des Hauptvereines beschlossenen Geldbetrages, am Ende des Jahres an den Hauptverein als Mitgliedsbeitrag abzuführen.
4. Die Zweigvereine haben das Recht pro 50 Mitglieder ein Mitglied zur Generalversammlung des Hauptvereins mit Stimmrecht zu entsenden.
5. Der Hauptverein legt für alle Zweigvereine den Preis im Zusammenhang mit dem Ankauf und Verkauf von Energie an und von die/den teilnehmenden Netzbenutzer fest.